

L a n d e s v e r o r d n u n g
über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung
(BauuntPrüfVO)
Vom 16. Juni 1987

[zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1999]

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, 1987 S. 48, BS 213-1) wird verordnet:

§ 1

Bauunterlagen für die Baugenehmigung

(1) Dem Bauantrag sind folgende Bauunterlagen beizufügen:

1. der Lageplan (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. die bautechnischen Nachweise (§ 5),
5. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6),
6. bei Bauvorhaben im Außenbereich eine amtliche topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des zu bebauenden Grundstücks.

Ein Lageplan ist nicht erforderlich bei der baulichen Änderung oder der Änderung der Nutzung von Gebäuden, wenn

1. die Außenwände und Dächer nicht geändert werden und
2. die Änderung der Benutzung nicht wesentlich ist.

(2) Umfang, Inhalt und Zahl der Bauunterlagen richten sich nach dem jeweiligen Vorhaben.

Die Bauaufsichtsbehörde kann auf einzelne Bauunterlagen oder Angaben in Bauunterlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Sie kann weitere Bauunterlagen sowie Schaubilder, Lichtbilder oder Modelle verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

(3) Die Bauunterlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und für eine Schwarz-Weiß-Mikroverfilmung geeignet sein. Für den Bauantrag, die Baubeschreibung und einen Antrag auf Abweichung sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(4) Die Bauunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen; ist die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde für die Erteilung der Baugenehmigung nicht zuständig, so sind die Bauunterlagen mit Ausnahme der Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, ist eine weitere Ausfertigung einzureichen. Sind im Baugenehmigungsverfahren andere Behörden oder Stellen zu beteiligen, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

§ 2

Lageplan

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage einer amtlichen Liegenschaftskarte oder einer von dieser abgeleiteten Stadtgrundkarte, die von einer gemeindlichen Vermessungsdienststelle nach § 5 Buchstabe c des Katastergesetzes vorgehalten wird, mindestens im Maßstab 1 : 1.000 zu erstellen; die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen. Der Maßstab ist auf dem Lageplan anzugeben. Die Erstaufertigung des Lageplans muß vom zuständigen Katasteramt oder von der zuständigen Vermessungsdienststelle beglaubigt sein.

(2) Ein nicht auf der Grundlage einer amtlichen Liegenschaftskarte oder einer von dieser abgeleiteten Stadtgrundkarte erstellter Lageplan genügt, wenn den Bauunterlagen ein nach Absatz 1 Satz 3 beglaubigter Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte oder einer von dieser abgeleiteten Stadtgrundkarte mit den Angaben nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mindestens im Maßstab 1:1000 beigelegt ist oder das Katasteramt auf dem Lageplan bescheinigt hat, dass die Angaben nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mit dem Katasternachweis übereinstimmen. Erstellt eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder eine Vermessungsdienststelle nach § 5 Buchstabe c des Katastergesetzes den Lageplan, so können diese die Übereinstimmung bescheinigen.

(3) Wenn es die besonderen Grundstücks-, Gebäude oder Grenzverhältnisse erfordern, kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß der Lageplan von einer zur Ausführung von Vermessungen nach § 5 des Katastergesetzes befugten Person oder Stelle angefertigt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Lageplan muss insbesondere enthalten:

1. die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks, der angrenzenden und, soweit dies baurechtlich von Bedeutung ist, der anderen in der Nähe gelegenen Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer,
3. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Maße und seinen Flächeninhalt,
4. die Höhenlage des Grundstücks über NN oder bezogen auf ein örtliches Höhensystem, die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe,
5. die vorhandenen baulichen Anlagen auf den Grundstücken nach Nummer 2 mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl und Dachform,
6. Kultur- und Naturdenkmäler sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhaltende Bäume und Sträucher auf den Grundstücken nach Nummer 2,
7. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche, der Grenzabstände, der Tiefe und Breite der Abstandsflächen und der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf demselben Grundstück,
8. die Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu in der Nähe gelegenen öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen, Wälder, Mooren und Heiden,
9. die Aufteilung der nichtüberbauten Flächen unter Angabe der Lage, Zahl und Größe der Zufahrten und der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Spielplätze für Kleinkinder sowie die Flächen, die begrünt werden,
10. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
11. Brunnen, Lagerplätze, Dungstätten, Jauche- und Güllebehälter sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen,
12. Behälter im Freien für Gase und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen,

13. Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für die Abwasserbeseitigung, für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Gas und Wärme sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,

14. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(5) Der Inhalt des Lageplans ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn er sonst unübersichtlich würde.

(6) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(7) Bei Gebäuden, die unmittelbar an oder im vorgeschriebenen Mindestabstand von der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen, ist der Verlauf der rechtmäßigen Grenze des Baugrundstücks durch ein Zeugnis nach § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 60, BS 219-1) nachzuweisen, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes auf das Zeugnis verzichtet.

§ 3

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist. Der Maßstab ist auf den Bauzeichnungen anzugeben.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlagen und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Benutzung der Räume und Einzeichnung der
 - a) Schornsteine und Abgasleitungen unter Angabe ihrer lichten Querschnitte,
 - b) Feuerstätten Verbrennungsmotoren und Wärmepumpen unter Angabe ihrer Art,
 - c) ortsfesten Behälter für Gase und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten,

- d) Aufzugsschächte,
 - e) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle,
 - f) Abfallschächte,
 - g) Toiletten, Badewannen oder Duschen,
3. die Schnitte mit Angabe oder Einzeichnung
- a) der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche,
 - b) der mittleren Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche und der Höhe der höchstgelegenen für die Feuerwehr erforderlichen anleiterbaren Stelle bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 und 3, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 der Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche,
 - c) der Geschoßhöhen und lichten Raumhöhen,
 - d) der Dachneigungen und Dachhöhen,
 - e) des Maßes H (§ 8 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24. November 1998 - GVBl. S. 365, BS 213-1 - in der jeweils geltenden Fassung),
 - f) der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
 - g) der Anschnitt der vorhandenen und der künftigen Geländeoberfläche,
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlagen mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der Geländeoberfläche, des Maßes H (§ 8 Abs. 4 LBauO) und des Straßenlängsgefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

- 1. die Maße und die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
- 2. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit an die Baustoffe oder Bauteile Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes gestellt werden, sowie die Einrichtungen und Anlagen zur Brandmeldung, Brandbekämpfung und Rauchabführung, der Sicherheitsbeleuchtung und der Sicherheitsstromversorgung,
- 3. die Rohbaumaße der Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen,
- 4. die Lage der Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen und der für die Feuerwehr anleiterbaren Stellen (Fenster nach § 37 Abs. 2 LBauO),
- 5. bei Änderung baulicher Anlagen die abzubrechenden und die neuen Bauteile.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile von ihnen durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

§ 4

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung ist das geplante Vorhaben, insbesondere nach seiner Konstruktion und Nutzung, zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Für Feuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung schädlicher oder brennbarer Flüssigkeiten und Gase sind besondere Baubeschreibungen erforderlich. Die Baubeschreibung von Feuerungsanlagen muß die Bestätigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters enthalten, dass die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten den baurechtlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Bei Anlagen und Räumen für gewerbliche Betriebe, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Erlaubnis nach einer aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Vorschrift nicht bedürfen, muss die Baubeschreibung eine Betriebsbeschreibung mit Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsorts der Maschinen oder Apparate gegebenenfalls mit Darstellung der Arbeitsabläufe, der Betriebszeiten der Art der zu verwendenden Rohstoffe oder sonstigen Materialien sowie der herzustellenden Erzeugnisse und der anfallenden Abfallstoffe, der Lagerhaltung und der zu erwartenden Emissionen,
2. die Zahl der Beschäftigten sowie die Lage, Größe und Beschaffenheit der Sozial-, Sanitäts- und Pausenräume.

(3) Der Baubeschreibung für Gebäude ist eine Berechnung des umbauten Raums und, soweit öffentliche Förderungsmittel beansprucht werden, der Wohn- und Nutzflächen beizufügen. In der Baubeschreibung von baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO sind die Herstellungskosten des geplanten Vorhabens anzugeben.

(4) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die vorhandene und geplante Grundfläche, Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
2. die vorhandene und geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl,
3. die notwendigen Stellplätze.

§ 5

Bautechnische Nachweise

(1) Zum Nachweis der Standsicherheit sind die erforderlichen Berechnungen mit einer Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Zeichnungen und Berechnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der geplanten baulichen Anlage und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit verzichten, wenn bauliche Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessungen sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten, insbesondere durch technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBauO im Einzelnen festgelegten Ausführungen entsprechen.

(4) Zum Nachweis des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandschutzes einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind, soweit erforderlich, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

§ 6

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Entwässerungsplan mindestens im Maßstab 1 : 500 darzustellen und, soweit erforderlich, durch eine Baubeschreibung und durch Bauzeichnungen zu erläutern.

(2) In dem Entwässerungsplan ist insbesondere darzustellen:

1. das Grundstück mit Angaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6, soweit dies für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist,
2. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Wasserablaufstellen, Schächten und Abscheidern unter Angabe der Baustoffe oder Werkstoffe und der vorgesehenen Abmessungen,
3. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen mit Angabe des täglichen Abwasseranfalls,
4. bei Anschluss an eine Sammelkanalisation, die Sohlenhöhe, an der Anschlussstelle und die Abmessungen der Kanalisation.

Für die Darstellung der Leitungen sind die Zeichen der Nummer 3 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.

(3) In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

1. die Grund-, Sammel-, Fall- und Anschlussleitungen mit Angabe der Querschnitte und des Gefälles, die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur Einleitung in eine Sammelkanalisation oder in die eigene Abwasseranlage,
2. die Lüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Abwasserhebeanlagen und Rückstauvorrichtungen,
3. die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nichtüberbauten Grundstücksfläche,
5. die vorgesehenen Bauprodukte.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen sind durch besondere Bauzeichnungen darzustellen.

§ 7

Bauunterlagen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren und das Freistellungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO sind die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie, soweit erforderlich, die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Bauunterlagen beizufügen. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO die Einzeichnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d bis g sowie die Angaben oder Einzeichnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c und f nicht erforderlich.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO Baubeschreibungen für Gebäude und Feuerungsanlagen nicht erforderlich; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die bautechnischen Nachweise gilt § 5 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO entsprechend.

§ 8

Bauunterlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch oder zur Beseitigung baulicher Anlagen sind unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster eine Beschreibung der baulichen Anlagen nach ihrer wesentlichen Konstruktion sowie eine Beschreibung des vorgesehenen Abbruchvorgangs mit Angabe der vorgesehenen Geräte und der beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen beizufügen. Bei dem Abbruch von Gebäuden ist ferner eine Berechnung des umbauten Raums und der Wohn- und Nutzflächen vorzulegen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 9

Bauunterlagen für den Bauvorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides nach § 72 LBauO sind die Bauunterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10

Bauunterlagen für die Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 75 LBauO brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauunterlagen beigelegt zu werden.

(2) Die Bauunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Bauunterlagen für Fliegende Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 2 LBauO brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauunterlagen beigelegt zu werden. Die Baubeschreibung muss ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der Fliegenden Bauten enthalten.

(2) Die Bauunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 12

Bauunterlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen sind beizufügen:

1. die Bauzeichnungen,
2. die Baubeschreibung und
3. soweit erforderlich, der Lageplan, der Standsicherheitsnachweis und eine fotografische Darstellung der Umgebung.

Für eine Werbeanlage, die an einem Gebäude angebracht werden soll, das nach Straße und Hausnummer bezeichnet werden kann, ist ein Lageplan nicht erforderlich, wenn die Werbeanlage nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt.

(2) Für den Lageplan ist mindestens der Maßstab 1 : 1.000 zu verwenden; der Maßstab ist auf dem Lageplan anzugeben. Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
2. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks,
3. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
4. den Einrichtungs-, Aufstellungs- oder Anbringungsort der geplanten Werbeanlagen,
5. die Abstände der geplanten Werbeanlagen zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen unter Angabe der Straßengruppe.

(3) Für die Bauzeichnungen ist mindestens der Maßstab 1 : 50 zu verwenden; der Maßstab ist auf den Bauzeichnungen anzugeben. In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Ausführungsart der geplanten Werbeanlagen,
2. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlagen durch Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbregister,
3. die geplanten Werbeanlagen in Verbindung mit den baulichen Anlagen, vor denen oder in deren Nähe sie errichtet oder aufgestellt oder an denen sie angebracht werden sollen.

(4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:

1. der Anbringungsort,
2. die Art und Größe der geplanten und der auf dem Grundstück vorhandenen Werbeanlagen,
3. die Werkstoffe und Farben der geplanten Werbeanlagen,
4. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(5) § 1 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) für Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 13

Nachweis der Bauvorlageberechtigung sowie der Berechtigung für die Erteilung von Standsicherheitsnachweisen

(1) Zum Nachweis der Bauvorlageberechtigung sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

1. in den Fällen des § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO eine Bescheinigung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Eintragung in die Architektenliste,
2. in den Fällen des § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBauO eine Bescheinigung der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz über die Eintragung in diese Liste.

(2) In den Fällen des § 64 Abs. 6 LBauO ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen oberen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Zum Nachweis der Berechtigung zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen eine Bescheinigung der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz über die Eintragung in die Liste nach § 66 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LBauO vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO entsprechend.

§ 14

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden und private Stellen

(1) Personenbezogene Daten der antragstellenden Person dürfen an andere, im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligende Behörden nur weitergegeben werden, wenn sie für deren Entscheidungen erforderlich sind (§ 65 Abs. 5 Satz 2 LBauO). Bei der Weiterleitung des Bauantrags sind nur die Bauunterlagen beizufügen, die die anderen Behörden für ihre Entscheidung benötigen. Die Behörden dürfen die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Der antragstellenden Person sind die Behörden bekanntzugeben, die personenbezogene Daten erhalten haben.

(2) Durchschriften des Bauscheins dürfen nur die in § 70 Abs. 3 bis 5 LBauO genannten Personen und Stellen erhalten. Im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligte Behörden (z.B. den Finanz- und Katasterämtern), die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen Kenntnis von erteilten Baugenehmigungen haben müssen, sind, soweit erforderlich, der Name und die Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, die Art, die Zweckbestimmung und der umbaute Raum des Vorhabens, der Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung oder der Genehmigung des Abbruchs und die Bezeichnung des Grundstücks mitzuteilen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) An private Stellen dürfen personenbezogene Daten (z.B. zur Veröffentlichung in Bautenachweisen) nur mit Einwilligung der antragstellenden Person weitergegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO entsprechend.

§ 15

Prüfung des Standsicherheitsnachweises

(1) Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile; dies gilt nicht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO oder im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO. Bei der Prüfung nach Satz 1 sind die Anforderungen des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und des Schallschutzes an die Konstruktion zu berücksichtigen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung nach Absatz 1 auf ein Prüfamts, eine Prüfstelle oder eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Baustatik übertragen. Soweit sie die

Bauüberwachung nach § 78 LBauO nicht selbst durchführt, soll sie die Person oder Stelle, die die Nachweise geprüft hat, auch mit der Durchführung der Prüfung nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik die Prüfung nach Absatz 1 auch im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn durchführen. In diesen Fällen hat die prüfende Person auch die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Für ihre Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 erhält die prüfende Person eine Vergütung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 194, BS 2013-1-35) in der jeweils geltenden Fassung; ein Nachlass auf die Vergütung ist unzulässig.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann allgemein anordnen, dass die Prüfung nach Absatz 1 für bestimmte Arten von Vorhaben oder Konstruktionen nur von einem Prüfamt, einer Prüfstelle oder bestimmten Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieuren für Baustatik durchgeführt werden darf; die Auswahl der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik kann sie auf ein Prüfamt oder eine Prüfstelle für Baustatik übertragen. Statische Typenberechnungen sowie Standsicherheitsnachweise für Fliegende Bauten sind stets von einem Prüfamt oder einer Prüfstelle für Baustatik zu prüfen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister der Finanzen